

Richtlinien

zur Förderung von Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 11. Februar 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zweck

Die Gemeinde Ringsheim beteiligt sich mit einer Baum-Pflanz-Aktion an dem Klimaschutzprojekt des Gemeindetages Baden-Württemberg „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“. In Ringsheim soll bis zum Gemeindejubiläum 2026 für jede/n Einwohner/-in ein Baum, d.h. insgesamt mindestens 2.500 Bäume gepflanzt werden.

Bäume spielen als Speicher des schädlichen Treibhausgases CO₂ für das Klima eine zentrale Rolle. So sind der Schutz und die Erweiterung des Baumbestandes ein wichtiger Schritt, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Bäume haben eine hohe Bedeutung zum Schutz unserer Lebensräume und bringen dabei noch eine Aufwertung des Ortsbildes mit sich.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Ringsheimer/-innen, Vereine, Schule, Institutionen und Gewerbebetriebe.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Pflanzungen auf der Gemarkung Ringsheim.

4. Gegenstand der Förderung

Nach einer jährlichen Sammelbestellung stellt die Gemeinde Ringsheim kostenlos folgende Bäume zur Verfügung. Pro Jahr und Antragsteller werden maximal 10 Stück gefördert.

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| ➤ Feldahorn | (Pflanzgröße ca. 0,80 - 1,20 Meter) |
| ➤ Winterlinde | (Pflanzgröße ca. 1,50 - 1,80 Meter) |
| ➤ Hainbuche | (Pflanzgröße ca. 1,50 - 1,80 Meter) |
| ➤ Eberesche/Vogelbeere | (Pflanzgröße ca. 1,50 - 1,80 Meter) |
| ➤ Kupfer-Felsenbirne | (Pflanzgröße ca. 0,50 - 0,80 Meter) |



5. Bestell-, antragsverfahren

Die Gemeinde Ringsheim führt von 2020 bis 2026 regelmäßig eine Sammelbestellung durch. Im Amtsblatt und auf der Homepage www.ringsheim.de wird regelmäßig auf die Aktion hingewiesen.

6. Verwendungsnachweis

Der/die Zuschussnehmer reichen der Gemeinde einen Nachweis über den Pflanzort/die Pflanzorte ein.

7. Schlussbestimmungen

Die Förderung der Baumpflanzung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ringsheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten bis 31.12.2026.

Ringsheim, den 12. Februar 2020



Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Richtlinien, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Richtlinien verletzt worden sind.

